



Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft

Art. 4, 44, 46 Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 19 Gastgewerbeverordnung (GGVO)

Veranstalter _____

Gesuchsteller _____

(Name und Adresse)

Verantwortlicher Leiter _____

Verantwortlicher vor Ort:

Die nachstehend genannte Person ist verpflichtet, am Anlass anwesend und erreichbar zu sein.

Sie ist Kontaktperson für die Kantonspolizei und die Behörden bei allfälligen Anwohner-Reklamationen oder anderweitigen Problemen.

Name/Vorname _____

Telefon _____

Anlass / Bezeichnung _____

Ort / Lokal _____

Datum _____

Betriebszeit _____

Bemerkungen _____

Als verantwortliche Person verpflichte ich mich, die Jugendschutzvereinbarung [Beilage] einzuhalten und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

Ort / Datum: _____

Der Gesuchsteller: _____

Anmerkung:

1. Das Gesuch ist einzureichen an: Gemeinde Hergiswil, Abteilung Liegenschaften, Seestrasse 65, Postfach 164, 6052 Hergiswil
2. Für die allfällige Benutzung von Lokalitäten oder Anlagen der Gemeinde Hergiswil ist ein separates Gesuch einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Belegungskoordination bezogen oder unter www.hergiswil.ch/de/leben/belegungen herunter geladen werden.

sind für diesen Anlass nicht vorgesehen

sind für diesen Anlass wie folgt geplant:

Grundsätzliches

Konzept ist vorhanden zum Thema

Prävention

Sicherheit

Ich benötige Unterstützung bei der Planung

ja
 nein

Eingangskontrolle/Personal

Altersgrenze

festgelegt auf _____

nicht festgelegt

Eingangskontrolle erfolgt im Bezug auf

das Alter
 das Mitbringen von Alkohol, Glas

Ausgangskontrolle erfolgt im Bezug auf

das Rausnehmen von Alkohol, Glas

Hinweis auf Alterslimite ist ersichtlich auf

Plakat
 Internet

Flyer
 Billett

Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder erfolgt:

ja
 nein

Hinweis:
Kontrollbänder bis zu 500 Exemplare pro Farbe (6 Farben erhältlich) können kostenlos über www.jugendschutz-zentral.ch bestellt werden.

Körperkontrollen vorgesehen

ja
 nein

Hinweis:
Männliches und weibliches Personal einsetzen

Weisungen für das Personal sind vorhanden

ja
 nein

- Verantwortlichkeit festlegen
- Info über Jugendschutzbestimmungen
- Ausweiskontrolle konsequent durchführen
- Kein Alkoholkonsum während der Arbeit

Alkohol ab 18

Alkoholverkauf nur an über 18-Jährige

ja
 nein

Barangebot

Abgabe Gratis-Mineralwasser

ja

Eine Auswahl alkoholfreier

ja

Getränke, die günstiger sind als das billigste alkoholische Getränk, ist vorhanden

nein

Alkoholfreie Cocktails und Drinks sind im Angebot

ja
 nein

Sind nichtalkoholische Spezialangebote geplant

nein
 ja

- Hinweis:
- Verlängerte Happyhour für Nichtalkoholisches
 - Alkoholfreier Drink zu Spezialpreis
 - Zusätzliche Attraktion wie Soft- oder Milchbar

Altersfreigabe auf Preisliste wird genannt
Weitere Massnahmen

ja
 nein

Rahmenprogramm

Anti-Langeweile-Massnahmen vorhanden

nein
 ja

Shuttle-Dienst

nein
 ja

Ziel

Die Veranstalter von Festanlässen und die Gemeinde Hergiswil wollen in partnerschaftlichem Einvernehmen attraktive Festanlässe durchführen, indem die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter verpflichtet sich folgende gesetzliche Bestimmungen zu befolgen:

854.1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 28. April 1996

Gastgewerbe

Art. 28 Alkoholfreie Getränke

- Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Jugendschutz

- Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
- Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

Art. 30 Abs. 1 Alkoholabgabeverbot

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéritifs) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 38 Abs. 1 Verbot des Alkoholverkaufs

- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen, Alcopops und Apéritifs) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen ist verboten.

Alkoholausschank

- Buffet-, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
- Personal, welches für den Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken eingesetzt wird, muss mindestens 18-jährig sein.
- An Getränke-Ausgabestellen sind entsprechende Schilder/Plakate mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen.

Hinweise

- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen, bezogen werden:
Telefon 041 666 64 61 E-Mail gesundheitsfoerderung@ow.ch
- Für die Ausweiskontrolle ist nur ein amtlicher Sichtausweis mit Bild (z.B. Identitätskarte) zulässig.
- Fahrdienst anbieten oder Telefon-Nr. von Taxidienst bereithalten.
- Notfall-Nummern bereithalten: Polizei 117, Feuerwehr 118, Sanität 144, Rega 1414

Die Gemeinde Hergiswil wünscht dem Veranstalter einen erfolgreichen Anlass.